

**Beschlussvorlage Nr. B-009/2019**

**Einreicher:**  
Dezernat 5/Amt 41

**Gegenstand:**

Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz

		Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich			
Kulturausschuss	10.01.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	30.01.2019	öffentlich			

Ralph Burghart  
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme		EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		46.400,00 EUR
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:


Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern
B-048/2017	14.06.2017	Stadtrat Chemnitz	X	

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:


**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt die Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Chemnitz wie folgt:

**Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz**

**Inhalt**

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Bearbeitungsgebühren/Prüfungsgebühr
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebühren für Probestunde
- § 7 Tarife
- § 8 Unterrichtsgebühren
- § 9 Haupt- bzw. Ergänzungsfächer
- § 10 Entstehung der Gebühren
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Erwachsenenzuschlag
- § 13 Gebührenermäßigung
- § 14 Unterrichtsversäumnis/Ausfall
- § 15 In-Kraft-Treten

Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz

## **Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 30.01.2019 mit Beschluss-Nr. B-009/2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Die Städtische Musikschule Chemnitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Chemnitz. Für die Teilnahme am Musik- und Tanzunterricht an der Städtischen Musikschule Chemnitz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Schuldner/in der Gebühren ist, wer einen Unterrichtsvertrag mit der Städtischen Musikschule Chemnitz abschließt. Zur Zahlung sind die gesetzlichen Vertreter/innen der Schüler/innen, bei deren Volljährigkeit sie selbst verpflichtet. Mehrere Gebührenschuldner/-schuldnerinnen haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Art der Unterrichtsform, Dauer des Unterrichts und der Anzahl der Schüler/innen.

### **§ 4 Bearbeitungsgebühren/Prüfungsgebühr**

- (1) Als Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme wird für jede Schülerin/jeden Schüler ein Betrag in Höhe von 15,00 EUR erhoben. Dieser wird mit dem Gebührenbescheid erhoben und fällig.
- (2) Die Bearbeitungsgebühr gemäß Absatz 1 entfällt bei einer Wiederanmeldung innerhalb eines Jahres.
- (3) Für Prüfungen, die von externen Schülerinnen und Schülern abgelegt werden, wird eine Gebühr in Höhe von 28,00 EUR erhoben.

### **§ 5 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung von musikschuleeigenen, nicht verleihbaren, Instrumenten im Unterricht wird eine Gebühr von 2,00 EUR pro Monat pro Instrument erhoben. Dies betrifft insbesondere die Instrumente: Klavier, E-Piano, Keyboard, Harfe und Schlagzeug.

### **§ 6 Gebühren für Probestunde**

- (1) Für das Erteilen einer Probestunde wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 EUR erhoben. Erfolgt nach der Probestunde eine Anmeldung zu einem Unterricht nach § 8, werden diese 15,00 EUR mit der Aufnahmegebühr nach § 4 Abs. 1 verrechnet.
- (2) Für Probestunden im Bereich der Elementaren Musikerziehung wird die Gebühr gemäß Absatz 1 nicht erhoben.

### **§ 7**

## Tarife

An der Städtischen Musikschule Chemnitz werden für den Instrumental- und Vokalunterricht die folgenden Tarife unterschieden:

Tarif A: Der volle Gebührensatz der Unterrichtsgebühren nach § 8 III dieser Satzung.

Tarif B: Ein ermäßigter Gebührensatz auf die Unterrichtsgebühren nach § 8 III dieser Satzung. Dieser wird nach bestandener Feststellungsprüfung gewährt. Inhalte bzw. Kriterien dieser Feststellungsprüfung sind in der Anlage 1 dieser Satzung abschließend aufgeführt.

## § 8 Unterrichtsgebühren

### I. Elementare Musikerziehung

Die Jahresgebühr beträgt 226,00 EUR pro Schüler bei 45 Minuten Unterricht je Woche.

#### Piepmatzkurs

Für Kinder ab 18 Monate bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres  
(mit Begleitperson) ab 6 Kinder

#### Musikalische Früherziehung

Für Kinder ab 4 Jahre bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres  
ab 8 Kinder

#### Babykurs

Für Kleinkinder ab 4 Monate bis 18 Monate  
(mit Begleitperson) ab 6 Kinder

### II. Grundausbildung

#### II a - Instrumentenkarussell

Das Instrumentenkarussell umfasst 4 x 4 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Die Gebühr für ein halbes Unterrichtsjahr beträgt 130,00 EUR incl. der Instrumentennutzung.

#### II b – Musikalische Grundausbildung

Die Musikalische Grundausbildung wird in Gruppen mit max. 6 Schülern für 1 Schuljahr angeboten. Die Zielgruppe sind Schüler der Vorschule bzw. des ersten Schuljahres. Die Jahresgebühr beträgt 226,00 EUR pro Schüler bei 45 Minuten Unterricht je Woche.

### III. Instrumental- und Vokalunterricht

Einzelunterricht 45 Minuten je Woche	Tarif A	<b>800,00 EUR Jahresgebühr je Schuljahr</b>
	Tarif B	<b>685,00 EUR Jahresgebühr je Schuljahr</b>

Kombiunterricht **450,00 EUR Jahresgebühr** (pro Schüler)  
Bestehend aus einer Kombination von wöchentlichem Einzelunterricht 27 Minuten oder Paarunterricht 45 Minuten oder Gruppenunterricht (3 Schüler) zu 60 Minuten.

### IV. Tanz- und Gruppen, DA CAPO-Senioren Ensembles

Klassenunterricht ab 4 Schüler – die Unterrichtsdauer bemisst sich nach Angebot und Gruppenstärke und errechnet sich je Schüler wie folgt:

**75,00 EUR Jahresgebühr** – bei 15 Minuten Unterricht je Woche  
**150,00 EUR Jahresgebühr** – bei 30 Minuten Unterricht je Woche  
**226,00 EUR Jahresgebühr** – bei 45 Minuten Unterricht je Woche  
**300,00 EUR Jahresgebühr** – bei 60 Minuten Unterricht je Woche  
**380,00 EUR Jahresgebühr** – bei 75 Minuten Unterricht je Woche  
**450,00 EUR Jahresgebühr** – bei 90 Minuten Unterricht je Woche

## V. Ergänzungsfächer

für Schüler/Schülerinnen ohne instrumentalem oder vokalem Hauptfach  
Der Unterricht wird wöchentlich 45 Minuten erteilt, die **Jahresgebühr** beträgt **115,00 EUR**.

Für Schüler/innen mit instrumentalem oder vokalem Hauptfach ist die Gebühr mit der Gebühr für den Instrumental- bzw. Vokalunterricht abgegolten.

## VI. Kurse mit begrenzter Dauer

(z. B. Liedbegleitung „Gitarre“, „Jazz-Improvisation“ u. a.) 60 Minuten  
ab 4 Schüler/Schülerinnen Jahresgebühr 300,00 EUR je Schüler  
5 - 6 Schüler/Schülerinnen Jahresgebühr 250,00 EUR je Schüler  
7 - 8 Schüler/Schülerinnen Jahresgebühr 170,00 EUR je Schüler

Über Angebote und Dauer entscheidet die Schulleitung.

## VII. Musikalische Begleitung (Korrepetition externer Schüler)

Die Gebühr für die Korrepetition externer Schülerinnen und Schüler beträgt 21,00 EUR für 45 Minuten.

### § 9

#### Haupt- bzw. Ergänzungsfächer

- (1) Zu den Hauptfächern gehören:  
Akkordeon, Banjo, Blockflöte, Fagott, Gesang, Gitarre, Harfe, DJ-Unterricht, E-Gitarre, Bassgitarre, Keyboard, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Mandoline, Musik mit Computer, Oboe, Orgel, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug, Sprecherziehung, Tanz, Tenorhorn, Trompete, Viola, Violine, Violoncello, Ukulele und Waldhorn
- (2) Zu den Ergänzungsfächern gehören:  
Musiklehre und Gehörbildung, Komposition, Kammermusik, Sing- und Spielkreise, Kinder- und Kammer- und Jazzchor, Ensemble, verschiedene Orchester.
- (3) Die Voraussetzung für die Einrichtung und Beibehaltung eines Haupt- bzw. Ergänzungsfaches ist die Teilnehmerzahl, welche sich an pädagogischen Gesichtspunkten orientiert. Die Festsetzung erfolgt durch die Schulleitung der Städtischen Musikschule Chemnitz.
- (4) Unterricht mit Korrepetition (Klavierbegleitung) wird über das gesamte Schuljahr für alle Schüler/innen angeboten und kann je nach Kapazität und Bedarf (Vorspiel, Prüfungen, Konzerte) erteilt werden.

### § 10

#### Entstehung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsabschluss. Der Vertrag kommt nach erfolgter Anmeldung und Bestätigung zur Unterrichtsaufnahme zustande.
- (2) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr entsprechend § 4 der Sat-

zung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz. Bei Anmeldungen im laufenden Schuljahr erstrecken sie sich auf den Zeitraum des 1. des Monats, für den die Anmeldung gelten soll, bis zum Ende des Schuljahres. Ein Monat wird mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

- (3) Bei Abmeldung während des Schuljahres entsprechend § 7 Abs. 4 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtische Musikschule Chemnitz sind die Gebühren bis zu dem in der schriftlichen Abmeldebestätigung der Städtischen Musikschule Chemnitz genannten Termin zu entrichten. Ein Monat wird mit einem Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.
- (4) Wird der Schüler/die Schülerin nicht oder nicht fristgemäß abgemeldet, ist die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn der Schüler/die Schülerin dem Unterricht fernbleibt.

### **§ 11 Fälligkeit**

- (1) Die Jahresgebühr ist in zwei Teilbeträgen, je  $\frac{1}{2}$  pro Schulhalbjahr zu entrichten. Die Gebühr für das 1. Schulhalbjahr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr für das 2. Schulhalbjahr ist zum 30.04. fällig.
- (2) Mit Erteilung SEPA-Lastschriftmandat kann die Zahlungsweise auf sechs Teilbeträge festgelegt werden.
- (3) Der Gebührenbescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid geändert wird. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

### **§ 12 Erwachsenenzuschlag**

Volljährige mit eigenem Einkommen zahlen einen Zuschlag in Höhe von 35 % zu den unter § 7 festgesetzten Gebühren. Eine Befreiung des Erwachsenenzuschlages wird bei Erwachsenen, ohne eigenes Einkommen, bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit Vorlage geeigneter Unterlagen (Schulbescheinigung, Studienbescheinigung je Semester, Bescheinigung über Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges soziales Jahr) auf schriftlichen Antrag ab dem Monat der Vorlage gewährt.

### **§ 13 Gebührenermäßigung**

- (1) Es kann nur jeweils eine der aufgeführten Ermäßigungen in Anspruch genommen werden. Maßgeblich ist hierbei die für den Teilnehmer kostengünstigste Ermäßigung. Die Ermäßigungen werden ab dem Monat der Vorlage eines schriftlichen Antrages sowie den begründeten Unterlagen gewährt.
- (2) **A Sozialermäßigung**  
Grundsätzlich ist eine Grundgebühr in Höhe von 130,00 EUR jährlich zu zahlen. Bei Vorlage eines Chemnitzpasses oder Familienpasses des Freistaates Sachsen, ausgestellt auf die Schülerin/den Schüler bzw. bei minderjährigen Schüler/innen auf dessen/deren gesetzliche Vertreter/innen, eine 50%ige Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung wird für die Belegung eines Hauptfaches, pro Schüler/in für den Zeitraum des Ermäßigungsanspruchs gewährt.

#### **B Familienermäßigung**

Wenn aus einer Familie mehrere Kinder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr am Unterricht teilnehmen, werden folgende Ermäßigungen der vollen Gebühr gewährt:

*Geschwisterermäßigung*

bei 2 Kindern 10 % für das zweite gemeldete Kind

bei 3 Kindern 20 % je Kind, jedoch nur für das zweite und dritte gemeldete Kind

ab 4 Kindern 30 % je Kind, jedoch nur für das zweite und folgend gemeldete Kinder

*Elternteil/Kind-Ermäßigung*

Bei Gruppenunterricht Elternteil und Kind (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) entfällt, ab der Vorlage eines schriftlichen Antrages, der Erwachsenenzuschlag.

**C Mehrfächerermäßigung**

Bei der Belegung von mindestens zwei Fächern wird für jedes gebührenpflichtige Fach eine Ermäßigung von 20 % gewährt.

**D Förderung von Schüler/in in der Studienvorbereitenden Abteilung**

Für Schüler/innen, die nach der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung der Städtischen Musikschule Chemnitz Mitglied in der Studienvorbereitenden Abteilung sind, wird zusätzlicher Förderunterricht im Hauptfach mit 100%iger Gebührenermäßigung angeboten. Für ein weiteres Fach gibt es eine Ermäßigung von 50 %. Eine Kombination der Ermäßigung A und D können entgegen des § 13 Abs. 1 zugelassen werden.

**E Förderung selten gespielter Instrumente**

Selten gespielte und somit förderungswürdige Instrumente werden schuljahresweise durch die Schulleitung festgelegt. Für diese instrumentalen Hauptfächer wird automatisch in dem festgelegtem Schuljahr eine 50%ige Gebührenermäßigung gewährt.

**F Förderung im Bereich der Behindertenausbildung**

Schwerbehinderte/Behinderte Schülerinnen/Schüler, unabhängig von der Art der Behinderung, die im instrumentalen oder vokalen Hauptfach bzw. am Ergänzungsunterricht teilnehmen, erhalten eine Ermäßigung von 50 % für ein Unterrichtsfach.

**G Förderung der Ensemblearbeit**

Wenn Schülerinnen/Schüler, welche kein Hauptfach belegen, durch ihre Mitwirkung die musikalische und öffentlichwirksame Arbeit der Ensembles unterstützen, können für diese die Gebühren des Ergänzungsfaches um 50 % ermäßigt werden.

- (3) Von der Ermäßigung sind ausgeschlossen:
- a) die Unterrichtsgebühr für Unterricht im Ergänzungsfach ohne Teilnahme am Unterricht in einem Hauptfach
  - b) die Unterrichtsgebühr für die Teilnahme an Kursen
  - c) Instrumentenkarussell
  - d) Ganztagsangebote an den allgemeinbildenden Schulen
  - e) geförderte Projekte durch externe Einrichtungen

**§ 14**

**Unterrichtsversäumnis/Ausfall**

- (1) Versäumt ein/e Schüler/in den Unterricht ganz oder teilweise, so hat er/sie weder Anspruch auf Nachholen der Stunden noch auf Gebührenerstattung.
- (2) Bei Krankheit der Schülerin/des Schülers länger als 4 Wochen in Folge können Unterrichtsgebühren auf Antrag erstattet bzw. verrechnet werden, sofern eine ärztliche Bescheinigung vorliegt. Dieser Anspruch erlischt 4 Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts.
- (3) In besonderen Fällen kann auf einen schriftlichen und begründeten Antrag 3 Wochen im Vo-



raus eine Beurlaubung der Schülerin/des Schülers für mind. 6 Wochen, max. 6 Monate erfolgen. Für die Zeit der Beurlaubung wird die Grundgebühr nach § 13 Abs. 2A erhoben. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts besteht kein Anspruch auf dieselbe Lehrkraft. Beurlaubungen, länger als 6 Monate, erfordern eine Ab- und Neuanmeldung.

- (4) Für Einzel-, Kombi- und Gruppenunterricht sind mindestens 34 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr durch die Musikschule zu gewährleisten. Ausfälle, welche durch die Städtische Musikschule zu vertreten sind, werden nachgeholt. Hierzu werden der Schülerin/dem Schüler mindestens zwei Nachholtermine angeboten. Sollte der gewährleistete Anspruch dennoch nicht erreicht werden, so erstattet die Städtische Musikschule Chemnitz, auf Antrag, die anteilige Gebühr. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht, wenn die Nachholtermine seitens der Schülerin/des Schülers nicht wahrgenommen werden.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz (Beschluss-Nr. B-048/2017 des Stadtrates vom 14.06.2017) außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig  
Oberbürgermeisterin

## Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz

### Feststellungsprüfung

Entsprechend § 7 der Gebührensatzung der Stadt Chemnitz für die Städtische Musikschule Chemnitz wird ein ermäßigter Tarif B – nach bestandener Feststellungsprüfung - angeboten.

Die Feststellungsprüfung dokumentiert die aktive Beteiligung der Schüler/innen am Musikschulleben. Dabei liegen die Teilnahme an Ergänzungsfächern, Projekten, Kursen, Veranstaltungen, Prüfungen und Wettbewerben in einem besonderen Interesse der Musikschule.

Für das Bestehen der Feststellungsprüfung sind mindestens 10 Punkte entsprechend der folgenden Kriterien notwendig:

Wertungskriterium		Punktezahl
Jahresvorspiel in der Musikschule	ohne Leistungsprüfung	2
	mit Leistungsbestätigung	4
Prüfung entsprechend der Rahmenprüfungsordnung des Verbandes deutscher Musikschulen	Unterstufe (I und II)	4
	ab Mittelstufe *1)	6
Teilnahme am Wettbewerb „Jugend musiziert“ (oder vergleichbare Wettbewerbe)*2)	Regionalwettbewerb	4
	Landeswettbewerb	6
	Bundeswettbewerb	8
Begabtenvorspiel im Freistaat Sachsen	Teilnahme	4
	Bestandenes Vorspiel	8
Ensemble-/Kammermusik	bis 10 Stunden / Schuljahr	2
	10-20 Stunden / Schuljahr	4
	über 20 Stunden / Schuljahr	6
Teilnahme Musiktheorie/Komposition	mind. 15 Stunden jährlich	2
Teilnahme an Workshops / Projekten		je Teilnahme 3
Veranstaltungen	Musizierstunde/ Vortragsabend	je Teilnahme 1
	Konzert	je Teilnahme 2
	Fremdveranstaltung	je Teilnahme 3
	Veranstaltungshelfer	je Teilnahme 1

\*1) Für die Mittelstufenprüfung ist ein Abschluss im Fach Musiktheorie Voraussetzung.

\*2) Es gilt die jeweils höchste Punktzahl.

Die jeweiligen Punktzahlen sind durch den Hauptfachlehrer auf einem Formular (Protokoll) einzutragen und mit Antragstellung einzureichen. Die begründeten Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als ein Jahr sein. Ausnahme die bestandenen Prüfungen ab der Mittelstufe entsprechend der Rahmenprüfungsordnung des Verbandes deutscher Musikschulen – hier gilt eine zweijährige Anerkennung.

**Begründung:**

Mit der Beschlussvorlage B-115/2018 hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 28.11.2018 das Konzept der Städtischen Musikschule Chemnitz für die Jahre 2018 – 2023 beschlossen.

Teil dieses Konzeptes ist die Anpassung (Erhöhung) der Unterrichtsgebühren zum 01.08.2019 um durchschnittlich 5 %.

Eine detaillierte Übersicht über alle Änderungen ist in der Anlage 3 zur Beschlussvorlage enthalten.

Mit diesen Änderungen werden Mehrerträge in Höhe von jährlich ca. 46.400 € erwartet. Die Ermittlung dazu ist in der Anlage 4 enthalten.

Für das Haushaltsjahr 2019 werden anteilig Mehrerträge in Höhe von jährlich ca. 23.200 € erwartet. Die Unterrichtsgebühren werden in zwei Teilbeträgen, je ½ pro Schulhalbjahr, entrichtet. Die Gebühr für das 1. Schulhalbjahr ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Regel erfolgt die Bekanntgabe im Oktober. Somit erfolgt die Fälligkeit bzw. Zahlung der ersten Gebühr noch im Haushaltsjahr 2019.

Die Gebühren wurden kalkuliert und sind als Anlage 4 in dieser Beschlussvorlage enthalten.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Darstellung Änderung

Anlage 4: Kalkulation Kosten, Ermittlung Mehrerträge